

Einflussmöglichkeiten der Gesellschafter der GWW GmbH

Gegenüberstellung Status Quo vs. Zielstruktur

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die wesentlichen Einflussmöglichkeiten und Informationsrechte der Gesellschafter der GWW Werkstätten und Wohnstätten gGmbH („**GWW**“) in der derzeitigen Struktur und in der geplanten Zielstruktur, wie sie den Gesellschaftern in der Sitzung am 15. Mai 2023 vorgestellt wurde. Derzeit sind die Gesellschafter an der GWW beteiligt. In der Zielstruktur wäre die Stiftung Zenit („**Stiftung**“) alleinige Gesellschafterin der GWW, die wiederum als Holding-Gesellschaft sämtliche Anteile an den gegenwärtigen und zukünftigen operativen Gesellschaften (diese zusammen mit der GWW „**CM-Gruppe**“) halten würde. Die Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und dient nur Illustrationszwecken.

Abkürzungen:

AR = Aufsichtsrat

SR = Stiftungsrat

JA = Jahresabschluss

Gegenstand	Status Quo	Zielstruktur
Bestellung/Entlastung/Abberufung der Geschäftsführer der GWW	Die Gesellschafter beschließen darüber unmittelbar (in der Gesellschafterversammlung der GWW)	Die Gesellschafter haben hierauf keinen unmittelbaren Einfluss mehr, da die Bestellung etc. durch den Stiftungsvorstand erfolgt. Allerdings wird in der Stiftungssatzung ein Zustimmungsvorbehalt für den SR verankert. Da die Gesellschafter im SR repräsentiert sind, haben sie mittelbar Einfluss auf die Bestellung etc.
Überwachung der Geschäftsführung	Die Gesellschafter sind dazu nicht unmittelbar befugt (der	Grdsl. unverändert ggü. dem Status Quo: Der SR überwacht

	AR überwacht die Geschäftsführung). Mittelbar haben die Gesellschafter aber Einfluss darauf, da die Gesellschafterversammlung der GWW die AR-Mitglieder bestellt. Inhaltlich bezieht sich die Überwachung nur auf die GWW und deren mehrheitlich gehaltene Tochtergesellschaften (derzeit nur CMI GmbH)	unmittelbar die Geschäftsführung. Die Gesellschafter haben mittelbar Einfluss darauf, da sie die SR-Mitglieder zwar nicht selbst ernennen, aber (im gleichen Umfang wie im bisherigen AR) Mitglieder für den SR benennen dürfen. Inhaltliche Ausweitung der Überwachung auf die gesamte CM-Gruppe inkl. aller gegenwärtigen und künftigen Tochtergesellschaften
Beratung der Geschäftsführung	Die Gesellschafter sind dazu nicht unmittelbar befugt (der AR berät die Geschäftsführung). Mittelbar haben die Gesellschafter aber Einfluss darauf, da die Gesellschafterversammlung die AR-Mitglieder bestellt.	Grdsl. unverändert ggü. dem Status Quo: Der Beirat berät unmittelbar die Geschäftsführung. Die Gesellschafter haben mittelbar Einfluss darauf, da sie die Beiratsmitglieder benennen/entsenden.
Information über Belange der Gesellschaft	Die Gesellschafter haben als solche einen Anspruch gegenüber der Geschäftsführung auf jederzeitige, umfassende Information über sämtliche Belange der Gesellschaft (§ 51a GmbHG). Inhaltlich bezieht sich das Informationsrecht nur auf die GWW selbst und deren Beteiligungen (derzeit nur CMI GmbH und FEMOS GmbH, <u>nicht</u> z.B. 1a Zugang gGmbH)	Die Gesellschafter selbst haben keine unmittelbaren Informationsrechte. Aber sie entsenden die Mitglieder des Beirats. Der Beirat selbst hat ein jederzeitiges, umfassendes Informationsrecht entsprechend § 51a GmbHG. Inhaltliche Ausweitung des Informationsrechts auf die gesamte CM-Gruppe inkl. aller gegenwärtigen und künftigen Tochtergesellschaften

Zustimmungsvorbehalt (= Vetorecht) für grundlegende Geschäftsführungsmaßnahmen	Grdsl. bestehen Vetorechte nur für den AR (nicht die Gesellschafter unmittelbar, Ausnahme: Einrichtung/Auflösung von Betriebs-/Wohnstätten), d.h. die Gesellschafter haben insoweit kein unmittelbares Vetorecht. Mittelbar haben die Gesellschafter Einfluss darauf, da die Gesellschafterversammlung die AR-Mitglieder bestellt. Inhaltlich bezieht sich das Vetorecht nur auf grundlegende Geschäftsführungsmaßnahmen bei der GWW selbst	Grdsl. unverändert: Das Vetorecht steht nicht den Gesellschaftern zu, sondern dem SR. Die Gesellschafter haben mittelbar Einfluss darauf, da sie die SR-Mitglieder (im selben Umfang wie bisher im AR) benennen/entsenden. Inhaltliche Ausweitung des Vetorechts auf die Stiftung und sämtliche Gesellschaften der CM-Gruppe (in den jeweiligen Satzungen zu regeln)
Weisungsrecht gegenüber der Geschäftsführung	Die Gesellschafterversammlung kann bindende Weisungen gegenüber der Geschäftsführung der GWW erteilen (mittelbar auch gegenüber von der GWW beherrschten Tochtergesellschaften, derzeit nur CMI GmbH)	Die Gesellschafter haben kein unmittelbares Weisungsrecht, Weisungen kann nur der Stiftungsvorstand erteilen. In der Stiftungssatzung kann aber verankert werden, dass der SR solchen Weisungen vorab zustimmen muss. Damit haben die Gesellschafter mittelbar Einfluss darauf, da sie die SR-Mitglieder (im selben Umfang wie bisher im AR) benennen/entsenden.
Änderung des Gesellschaftszwecks/Leitbildes und sonstige Satzungsänderungen	Über solche Änderungen entscheiden die Gesellschafter unmittelbar (Beschluss der Gesellschafterversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit)	Zweck/Leitbild der Stiftung sind nicht ohne Weiteres änderbar. Zweck/Leitbild der GWW kann durch Satzungsände-

		rung (durch den Stiftungsvorstand) geändert werden. Die Gesellschafter haben insoweit mittelbaren Einfluss, da nach der Stiftungssatzung der SR solchen Änderungen zustimmen muss und die Gesellschafter die SR-Mitglieder (im selben Umfang wie bisher im AR) benennen/entsenden.
Feststellung des JA und Ergebnisverwendung	Die Gesellschafter entscheiden darüber unmittelbar (Beschluss der Gesellschafterversammlung)	Der Stiftungsvorstand beschließt darüber. Die Gesellschafter haben insoweit mittelbaren Einfluss, da nach der Stiftungssatzung der SR zustimmen muss und die Gesellschafter die SR-Mitglieder (im selben Umfang wie bisher im AR) benennen/entsenden.